

# **Kirchenaustritt**

Standesbeamtin: Frau Bauer - Tel.: 0911/75 20 8-26

Vertretung: Frau Wülk - Tel. 0911/ 75 20 8-23

Herr Wagner - Tel.: 0911/75 20 8-22

## **Es bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung eines Kirchenaustritts entweder**

- Der mündlichen Erklärung zur Niederschrift beim Standesamt des Wohnsitzes (der Erklärende muss eigenhändig unterschreiben!)
- oder
- Der schriftlichen Erklärung, wobei die Unterschrift des Erklärenden durch einen Notar beglaubigt sein muss.

Eine schriftliche Erklärung durch einen **Brief oder eMail** an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher **nicht rechtswirksam** entgegengenommen werden.

## **Alter:**

Kinder, die das 12. aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Erklärung der Eltern über den Austritt ausdrücklich zustimmen und daher mit den/dem Sorgeberechtigten gemeinsam vorsprechen. Sollte ein Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, legen Sie ggfls. einen Nachweis darüber vor.

Kinder ab 14 Jahren können den Austritt allein, also ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.

## **Wirksamkeit**

Der Kirchenaustritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem zuständigen Standesbeamten zugegangen ist.

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (Artikel 6 Abs. 3 Kirchensteuergesetz). Die Pflicht zur Entrichtung des Kirchgeldes für evangelische Religionszugehörige endet nach Artikel 21 Abs. 3 KirchStG mit Ablauf des Kalenderjahres, in dessen Verlauf der Kirchenaustritt wirksam geworden ist.

## **Nichtselbständig Beschäftigte**

Auf der Lohnsteuerkarte ist die Religion eingetragen. Damit der Arbeitgeber umgehend erfährt, dass die Kirchensteuer nicht mehr abgeführt werden muss, kann die Religionszugehörigkeit auf der Steuerkarte gestrichen werden.

Für die Änderung ist das Bürgeramt zuständig. Wenden Sie sich bitte mit der Abschrift der Kirchenaustrittserklärung, der Lohnsteuerkarte des laufenden Jahres und Ihrem Ausweis an das Bürgeramt.

### **Selbständige**

Bitte teilen Sie den Austritt aus der Kirche Ihrem Steuerberater mit, bzw. fügen Sie Ihrer nächsten Steuererklärung die Abschrift der Kirchenaustrittserklärung bei.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Personalausweis oder Reisepass
- Bei nicht Ledigen ein Nachweis der letzten Eheschließung
- Unterlagen zur Taufe, soweit vorhanden
- Lohnsteuerkarte  
Sollten Sie diese mit dabei haben, so kann Ihr Austritt gleich beim Bürgeramt auf dieser Karte vermerkt werden.  
Desweiteren haben Sie natürlich auch die Möglichkeit, die Steuer weiter zu zahlen und sich über den Jahressteuerausgleich die "Überzahlung" zurück zu holen.

### **Kosten**

Die Aufnahme der Erklärung über den Kirchenaustritt ist gebührenpflichtig und wird sofort fällig. Die Gebühr kann **nur bar** bezahlt werden.

Austrittserklärung mit Ausstellung einer Austrittsbescheinigung für eine Einzelperson

31,-- €

Ein Ehepaar, das mit oder ohne Kinder unter 14 Jahren aus **derselben** Konfession austritt, bezahlt dafür

47,--€

### **Rechtsgrundlage**

Kirchensteuergesetz